

Das Concilium zu Friaul im Jahre 791. machte die Verordnung, daß ein Mann, solange sein ehebrecherisches Weib lebet, nicht heurathen, die Ehebrecherin aber weder bey Lebzeiten des Mannes noch nach seinem Tode, zu einer andern Ehe scheitern dürfe. In diesem Kanon wird nun zwar der schuldige Theil schärfer, als der Unschuldige behandelt. Aber was nützt dieses dem Unschuldigen? Rache nützt ihm nichts: er fordert seine Freyheit. Ein Neapolitaner hatte vermög der alten Gesetze des Königreichs das Recht, seinem ehebrecherischen Weibe die Nase abzuschneiden. * Was half ihm das, wenn er nicht eine andere mit einer ganzen Nase heurathen durfte?

VII. Kapitel.

Politik der Päbste.

Hier muß ich eine Geschichte anführen, welche die politische Denkungsart der Päbste in diesem Punkte verräth, und demjenigen, die vortheilhafter von ihnen denken, als ich, die Augen öffnen kann. Kaum war Karl der Schöne, seinem Bruder dem Langen auf dem französischen Throne

B 5

Throne

* Fr. Vivius tr. com. op. L. 2. verb. adulteri
n. 4.

Throne nachgefolget: so war sein erstes Unternehmen, seine Ehe annulliren zu lassen, weil er sich nicht entschließen konnte, seine Frau wiederum anzunehmen, die eines begangenen Ehebruchs juridice überwiesen war. Er gebrauchte sich aber dieser Ursache nicht, sondern wand vor, daß die Dispensation, welche ihm Pabst Clemens der V. wegen der Blutsverwandschaft zwischen ihm und seiner Frau, vor dieser Ehe ertheilet hatte, nicht klar genug wäre, und nicht genau alle Grade von Verwandschaft ausdrückte. Er schickte daher diesen ganzen Handel nach Rom, mit vermelden, daß es dem Pabst (welcher damals Johannes der XXII. war) zustünde, die Dispensation seines Vorfahrens zu interpretiren. Der Pabst ließ eine so schöne Gelegenheit, seine Herrschaft und oberste Gewalt zu zeigen, nicht außer Acht: er ließ den Handel untersuchen, und that endlich den Ausspruch, daß es klar an dem Tag liege, daß der König, und die Königin, im dritten und vierten Grade verwandt wären, daß es gewiß sey, daß die Mutter der Königin samt mehr andern, den König aus der Taufe gehoben, und daß sich die unbestimmte Dispensation Clemens des V. auf diese Fälle nicht erstreckte. Deswegen, schloß der Pabst, wollen und erklären wir, daß diese Ehe nichtig sey, und erlauben den Partheyen, zu einer neuen zu schreiten.

Man

Man gönne mir , über diese Ehescheidung meine Reflexionen zu machen. Aus welchem Grunde konnte der Pabst sagen , daß sich die Bulle seines Vorfahrers nicht auf alle Grade der Blutsverwandschaft erstreckte ? Waren diese Grade seinem Vorfahrer und selbst Karl dem Schönen unbekannt gewesen ? Kann man sich dieses von fürstlichen Personen auch nur vernünftig denken ? Hatte vielleicht Clemens der V. eine falsche und ungiltige Dispensation ertheilen wollen , die aus einer rechtmäßigen Ehe einen blossen Concubinat machte ? Wie kann das vorgebliche Hinderniß der geistlichen Anverwandschaft des Getauften mit seiner Pathin , einen sonst giltigen Contract , und eine natürliche Verbindlichkeit annulliren ? Ist diese metaphysische Verwandschaft nicht eine bloße menschliche Erfindung , erdichtet , um die guten Layen in einer desto größern Abhängigkeit zu erhalten , und die Ehre der Fürsten , der Gnade des heiligen Stuhles noch mehr zu unterwerfen ? Wozu brauchte es so kahle Vorwände , und weit hergesuchte Vorspiegungen , da das Lafter der Prinzessin dem Könige ein ungezweifeltes Recht gab , diese Ehe zu trennen , und eine andere vorzunehmen ? * Der heiligste Vater verzeihe mir meinen sündhaften Gedanken , wenn ich ihn

* Histoire du Droit public Eccl. François,
Tom. II. p. 57.

ihn bey dieser Begebenheit für einem grossen
Heuchler halte!

VIII. Kapitel.

Der tridentinische Kanon.

Der oben angeführte Augustinermönch Servasio gesteht, mit einer den Theologen sonst uneigenthümlichen Aufrichtigkeit, in seinem fünften Buche von dem Sakramente der Ehe, daß die Gültigkeit des Scheidebriefes wegen des Ehebruches, einst von vielen Katholiken erkannt worden, jetzt aber nur noch von sehr wenigen aus ihnen vertheidiget werde, weil das Concilium zu Trient die Sache anders entschieden hat. * Ich halte dafür, daß es nicht überflüssig seyn werde, wenn ich die Geschichte des tridentinischen Kanons in diesem Punkte, aus des berühmten Dupin

histoire

* Et hinc est, quod multae enatae hac de re sint variae opiniones non solum inter Protestantes, sed etiam inter Catholicos. Verum inter hos, si paucissimos excipias, generalis nunc sententia est, manere usque ad mortem Matrimonii vinculum, etiamsi conjugum alteruter adulterium committat, sane post Concilium Tridentinum aliter sentire nullo pacto licet.